



## Auskunftsrecht und Einsichtnahme in Patientenunterlagen

Ärztinnen und Ärzte sind berufsrechtlich (§ 10 Abs. 2 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin) und zivilrechtlich (§ 630g BGB) grundsätzlich verpflichtet, Patientinnen und Patienten auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen zu gewähren. Zudem besteht seit Mai 2018 mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>1</sup> ein erweitertes Auskunftsrecht der Patientinnen und Patienten über alle verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Überlassung einer Datenkopie.

### 1. Auskunftsrecht der Patientin/des Patienten über die Datenverarbeitung

Das Recht auf Datenauskunft, das in Art. 15 Abs. 1 DSGVO geregelt ist, ist zukünftig neben dem Recht auf Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen (s. u., 2.) zu beachten.<sup>2</sup> Die betroffene Person (also die Patientin/der Patient) hat nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO zunächst ein Recht auf Auskunft, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall so besteht ein Recht auf Auskunft über diese Daten und daneben über die in Art. 15 Abs. 1 lit. a) bis h) beschriebenen Informationen. Dies umfasst eine Auskunft über

- die Verarbeitungszwecke (etwa ärztliche Heilbehandlung, Begutachtung),
- die Kategorien der verarbeiteten Daten (etwa Gesundheitsdaten, genetische Daten, sonstige personenbezogene Daten),
- die Empfänger bei erfolgter oder beabsichtigter Offenlegung personenbezogener Daten (etwa Kassenärztliche Vereinigung, Sozialversicherungsträger, MDK),
- die Dauer der Datenspeicherung (diese wird bei Behandlungsunterlagen grundsätzlich den geltenden Aufbewahrungsfristen entsprechen),
- die Betroffenenrechte (Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchs gegen die Verarbeitung) und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) sowie
- die Herkunft der personenbezogenen Daten, wenn diese nicht bei der Patientin/dem Patienten selbst erhoben wurden (etwa Fremdbefunde, Fremdanamnese).<sup>3</sup>

Das Auskunftsrecht steht in Zusammenhang mit den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO. Letztere verpflichten die datenschutzrechtlich verantwortliche Person (etwa: Praxisinhaber/in), bei Erhebung personenbezogener Daten die betroffene Person (etwa: Patient/in) von sich aus über die geregelten Inhalte zu informieren. Es bestehen inhaltliche Überschneidungen beider Bereiche. Ebenso wie für die Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO bietet sich auch für die Erfüllung des Auskunftsrechts aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO die Verwendung von Vordrucken bzw. Formblättern an; es können inhaltlich entsprechende Formulierungen verwendet werden.

<sup>1</sup> Zu den Auswirkungen der DSGVO für die ärztliche Berufsausübung und Niederlassung siehe umfassend: Bundesärztekammer/Kassenärztliche Bundesvereinigung: „Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ vom 09.03.2018, Deutsches Ärzteblatt 2018, 115(10), A-453/ B-395/ C-395, abrufbar [hier](#), sowie die ergänzenden Hinweise „Technische Anlage“ vom 22.06.2018, Deutsches Ärzteblatt 2018, 115(25), A 1239 ff, abrufbar [hier](#).

<sup>2</sup> Art. 15 DSGVO findet nach dem Willen des Verordnungsgebers, niedergelegt in Erwägungsgrund 63 der Verordnung, gerade auch auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Ärztinnen und Ärzte und auf Patientenakten Anwendung.

<sup>3</sup> Die Auskunftspflichten nach Art. 15 Abs. 1 lit. h) und Abs. 2 DSGVO dürften im vorliegenden Zusammenhang in aller Regel nicht relevant sein.

## 2. Einsichtnahme in Patientenunterlagen

Neben diesem Recht auf Datenauskunft haben Patientinnen und Patienten auch weiterhin das Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden Behandlungsunterlagen. Anders ist dies nur dann, wenn ausnahmsweise ein Verweigerungsgrund vorliegt (s. u., 4.). Ist dies nicht der Fall, sind Ärztinnen und Ärzte berufsrechtlich nach § 10 Abs. 2 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin (im Folgenden: BO) verpflichtet, auf Verlangen der Patientin/des Patienten die Einsichtnahme in die Patientenakte zu gewähren. Damit korrespondiert ein einklagbarer Anspruch der Patientin/des Patienten auf Einsichtnahme in die Patientenunterlagen nach § 630g BGB. Auch dieses Recht wird nunmehr durch die DSGVO gesondert geregelt. Denn neben dem Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO (s. o.) besteht nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO das Recht auf Erhalt einer „Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, d. h. auf eine Kopie der Patientenakte.

## 3. Umfang des Auskunfts- und Einsichtsrechts

Der Umfang des Auskunftsrechts über die verarbeiteten Patientendaten und des Einsichtsrechts in die Patientenunterlagen ist weit zu verstehen und erstreckt sich auf *alle* verarbeiteten Daten der Patientin/des Patienten bzw. auf die Einsicht in die *vollständige* Patientenakte. Patientinnen und Patienten haben ein schutzwürdiges Interesse daran, umfassend darüber informiert zu werden, welche personenbezogenen Daten über sie erhoben, gespeichert, übermittelt oder in anderer Weise verarbeitet worden sind. In Bezug auf die Patientenakte ist auch zu berücksichtigen, dass die ärztliche Dokumentation im Patienteninteresse den wesentlichen Behandlungsverlauf nachvollziehbar machen soll, um eine sachgerechte Mit- und Weiterbehandlung zu sichern. Das Recht auf Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen erfasst daher sämtliche selbst dokumentierten Aufzeichnungen sowie auch Fremdbefunde, Arztbriefe und andere Unterlagen. Auch Niederschriften über persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes sind bei einem Einsichtsbegehren grundsätzlich offenzulegen<sup>4</sup>. Dies gilt auch für psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungsunterlagen.

## 4. Der Einsichtnahme entgegenstehende Gründe

Eine Verweigerung der Einsichtnahme in die Patientenunterlagen ist nach § 10 Abs. 2 BO und § 630g BGB möglich, bei entgegenstehenden therapeutischen Gründen oder Rechten Dritter. Zudem werden nach § 10 Abs. 2 BO (anders als nach § 630g BGB) entgegenstehende Rechte der Ärztin/des Arztes benannt; da das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der Ärztin/des Arztes aber auch im Zivilrecht zu beachten ist, dürfte dieses auch nach § 630g BGB eine Ablehnung der Einsichtnahme im Ausnahmefall rechtfertigen.<sup>5</sup> Es ergeben sich damit die nachfolgenden drei Fallgruppen von Verweigerungsgründen. Diese müssen eng interpretiert und sorgfältig geprüft werden. Nur soweit nach der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung ein entgegenstehender Grund tatsächlich vorliegt, können einzelne Inhalte zurückgehalten bzw. unkenntlich gemacht werden.

Therapeutische Gründe: Eine Ablehnung der Einsichtnahme aus therapeutischen Gründen setzt voraus, dass dies zum Schutz der Patientin/des Patienten erforderlich ist. Das kommt v. a. bei psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass eine Kenntnis der Patientin/dem Patienten erheblich schaden könnte (etwa Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr, Negativauswirkungen auf die Erkrankung). Ist die Patientin/der Patient dagegen psychisch stabil und ist keine Gefährdung aufgrund der Einsichtnahme zu befürchten, so ist ihr oder ihm die eigene Entscheidung darüber zuzubilligen, wieviel er oder sie wissen möchte und wo die Grenze des eigenen Informationsinteresses erreicht ist. In Zweifelsfällen sollte geprüft werden, ob bestehenden medizinischen Bedenken dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die Einsichtnahme in Anwesenheit einer Ärztin/eines Arztes stattfindet. Von dieser Möglichkeit ist vorrangig Gebrauch zu machen.

<sup>4</sup> So ausdrücklich die Gesetzesbegründung zu § 630g BGB, BT-Drs. 17/10488, S. 27; zu möglichen Ausnahmen siehe 4.

<sup>5</sup> Dies entspricht der Gesetzesbegründung zu § 630g BGB (wie zuvor), die darauf verweist, dass ein überwiegendes Interesse des Aufzeichnenden an der Zurückhaltung der Unterlagen im Einzelfall (ausnahmsweise) vorliegen kann.

Entgegenstehende Rechte Dritter: Soweit die Behandlungsunterlagen sensible Informationen über eine dritte Person (etwa: Eltern, Ehegatte der Patientin/des Patienten) beinhalten, ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht (bzw. Geheimhaltungsinteresse) des Dritten und dem Informationsinteresse der Patientin/des Patienten vorzunehmen. Ein überwiegendes Schutzinteresse des Dritten kann insbesondere dann vorliegen, wenn dessen Intimsphäre betroffen ist. Aber auch bei sonstigen personenbezogenen Daten über eine dritte Person ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob dem Geheimhaltungsinteresse des Dritten der Vorzug gebührt. Das Informationsinteresse einsichtswilliger Patientinnen und Patienten kann etwa dann zurückzustehen haben, wenn die Information nicht zugleich deren Persönlichkeitsrecht (sondern ausschließlich das der dritten Person) betrifft. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen kann hier besonders schwierig sein.

Entgegenstehende Rechte der Ärztin/des Arztes: Subjektive Wertungen der Ärztin/des Arztes stehen der Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen nicht entgegen (s. o.). Insbesondere können psychiatrische/psychotherapeutische Behandlungsunterlagen nicht schon mit der Begründung zurückgehalten werden, die Ärztin/der Arzt habe eigene, persönliche Reaktionen auf die Patientin/den Patienten festgehalten. In Ausnahmefällen kann das ärztliche Persönlichkeitsrecht aber in qualifizierter Weise betroffen sein und einer Einsichtnahme in die (entsprechende Passage der) Behandlungsdokumentation entgegenstehen. Dies ist möglich bei Eintragungen, die eine Reflexion eigener, intimer Gefühle und Gedanken der Ärztin/des Arztes (z. B. im Rahmen einer Psychotherapie) betreffen und die von vorne herein für eigene Zwecke (z. B. für eine Supervision) aufgezeichnet wurden. Soweit Inhalte der Behandlungsdokumentation hingegen für die Kenntnisnahme anderer bestimmt sind, wird ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der Ärztin/des Arztes in der Regel ausscheiden.

## **5. Herausgabe einer Datenkopie der Behandlungsunterlagen nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO**

Patientinnen und Patienten können die Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen nach § 10 Abs. 2 BO und § 630g BGB entweder direkt vor Ort (in der Praxis, im MVZ oder Krankenhaus) vornehmen oder die Überlassung einer Kopie der Patientenakte verlangen. Die Überlassung einer Kopie der Behandlungsdokumentation kann daneben seit Inkrafttreten der DSGVO (25.05.2018) auch auf Art. 15 Abs. 3 DSGVO gestützt werden.

Danach hat der datenschutzrechtlich Verantwortliche der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. Ebenso wie nach § 10 Abs. 2 BO und § 630g Abs. 2 BGB kann auch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO die Überlassung einer Kopie sowohl für die in Papierform vorliegenden Patientenunterlagen als auch für die elektronische Behandlungsdokumentation gefordert werden.

Im Hinblick auf die näheren Modalitäten der Überlassung einer Kopie der Patientenakte ergeben sich nach Art. 15 Abs. 3 einige Abweichungen gegenüber der bisherigen Rechtslage nach § 10 Abs. 2 BO und § 630g Abs. 2 BGB. Da die Regelungen der DSGVO unmittelbar gelten und vorrangig vor abweichenden nationalen Regelungen anzuwenden sind (Anwendungsvorrang) führt dies z. T. zu nicht unerheblichen Abgrenzungsfragen (nachfolgend 6.).

Zunächst kann aber davon ausgegangen werden, dass eine Verweigerung der Einsichtnahme in den genannten Fallgruppen (oben 4.) auch nach Art. 15 Art. 3 DSGVO statthaft ist. Denn zum einen gilt auch für die Herausgabe einer Datenkopie, dass dadurch „die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt“ werden dürfen (Art. 15 Art. 4 DSGVO). Daher wird an den Fallgruppen der entgegenstehende Rechte Dritter und der entgegenstehende Rechte der Ärztin/des Arztes festzuhalten sein. Zum anderen kann aufgrund der sog. Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 lit. i) DSGVO, die einschränkende nationale Regelungen zum „Schutz der betroffenen Person“ zulässt, angenommen werden, dass auch bei Vorliegen von therapeutischen Gründen im oben genannten Sinne eine geforderte Kopie der Patientenakte abzulehnen ist.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Walter/Strobl, EU-Datenschutzgrundverordnung - Bedeutung für Patientenakten, PKR 2018, S. 65 ff.

## 6. Modalitäten bei Überlassung einer Kopie der Behandlungsunterlagen

### a) Anspruch auf Überlassung in elektronischer Form?

Nach § 630g Abs. 2 BGB kann die Patientin/der Patient „elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen“. Es kann danach bei vorliegender elektronischer Behandlungsdokumentation sowohl ein Ausdruck als auch eine Kopie auf einem Datenträger überlassen werden. Ob die Patientin/der Patient nach dieser Regelung auch für solche Aktenbestandteile, die im Original nicht elektronisch vorliegen, eine elektronische Abschrift verlangen kann, wird unterschiedlich beantwortet.<sup>7</sup>

Demgegenüber bestimmt die DSGVO ausdrücklich, dass die Datenkopie in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen ist, wenn die betroffene Person (die Patientin/der Patient) den Antrag in elektronischer Form stellt.<sup>8</sup> Die Überlassung einer physischen Kopie der Patientenakte (Akte in Papierform oder Ausdruck der elektronischen Akte) ist in diesen Fällen nur noch möglich, wenn die Patientin/der Patient damit ausdrücklich einverstanden ist. Als Verfahren der elektronischen Bereitstellung benennt die DSGVO das Schaffen eines individuellen Fernzugangs zu einem sicheren System, von dem die betroffene Person die Daten abrufen kann.<sup>9</sup> Daneben kommt aber auch die datenschutzsichere Überlassung auf einem physischen Datenträger in Betracht.

### b) Anspruch auf Übersendung?

Nach § 630g BGB können Patientinnen und Patienten bei Anforderung einer Kopie der Patientenakte grundsätzlich nur verlangen, dass die Kopien zur Abholung bereit gehalten werden. Ein Anspruch auf Übersendung der Aktenkopie besteht danach grundsätzlich nicht.<sup>10</sup> Dagegen dürfte sich aus der DSGVO eine solche Verpflichtung zur Übersendung der angeforderten (elektronischen) Kopie der Behandlungsunterlagen ergeben. Denn dort ist geregelt, dass die verantwortliche Person die Wahrnehmung des Auskunftsrechts zu erleichtern und die Informationen in leicht zugänglicher Form zu übermitteln hat.<sup>11</sup> Dies deutet (ebenso wie die Erwägungen zur Bereitstellung eines Fernzugangs für den Erhalt der Datenkopie, siehe zuvor), darauf hin, dass die Datenkopie nicht lediglich zur Abholung bereitzuhalten, sondern auch zu übersenden ist.

### c) Kostentragung?

Eine abweichende Regelung besteht nach der DSGVO (drittens) auch für den Aspekt der Kostentragung für die angefertigten Kopien der Patientenunterlagen. Insoweit bestimmen § 10 Abs. 2 BO und § 630g BGB, dass Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben sind. Es wurden insoweit bislang erstattungsfähige Papierkosten in Höhe von 50 Cent pro Seite bzw. bei elektronischen Patientenunterlagen in Höhe der anfallenden Materialkosten als erstattungsfähig erachtet.<sup>12</sup> Demgegenüber sieht Art. 15 Abs. 3 DSGVO grundsätzlich die *kostenfreie* Bereitstellung der Datenkopie vor; eine Kostentragungspflicht besteht danach nur bei Anforderung mehrerer Exemplare von Datenkopien ab dem zweiten Exemplar. Ob in Anbetracht dessen die nationale Regelung zur Kostenerstattung (§ 630g BGB) weiterhin angewendet werden kann, ist äußerst fraglich.

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Dresden vom 29.05.2020<sup>13</sup> besteht nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO ein Anspruch auf unentgeltliche Übermittlung der elektronischen Behandlungsdokumentation (im pdf-Format) jedenfalls dann, wenn sich die Patientin/der Patient ausdrücklich auf diese Regelung (und nicht auf § 630g BGB) beruft. Eine Kostenerstattung

<sup>7</sup> Bejahend etwa Lafontaine in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPKBGB, 8. Aufl. 2017, Stand: 28.10.2019, § 630g Rn. 119; anders Jaeger, Patientenrechtegesetz, 2013, § 630g, Rn. 325.

<sup>8</sup> Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO.

<sup>9</sup> Erwägungsgrund 63 der DSGVO.

<sup>10</sup> Nach § 630g Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 811 BGB ist der sog. Leistungsort der Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen grundsätzlich der Aufbewahrungsort der Dokumentation (Praxis, MVZ, Krankenhaus).

<sup>11</sup> Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 DSGVO.

<sup>12</sup> LG München I vom 19.11.2008, Az. 9 O 5324; Ratzel/Lippert, Kommentar zur MBO, 6. Auflage 2015, § 10 Rn. 20.

<sup>13</sup> Az. 6 O 76/20 (6. Zivilkammer).

nach § 630g BGB scheidet – so das Gericht – in diesem Fall aus. Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt zu dieser Frage bislang nicht vor.<sup>14</sup> Insoweit bleibt die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten.

Zur Vermeidung datenschutzrechtlicher Sanktionen sollte daher die Übersendung einer geforderten Kopie der Patientenakte (jedenfalls bis zum Vorliegen einer anderslautenden höchstrichterlichen Entscheidung) nicht mehr von einer Kostenerstattung abhängig gemacht werden.<sup>15</sup>

## **7. Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen Verstorbener**

Eine Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen durch eine dritte Personen ist berufsrechtlich unter dem Aspekt der ärztlichen Schweigepflicht (§ 9 BO) zu betrachten. Da die Schweigepflicht nach dem Tod der Patientin/des Patienten weiterhin Geltung beansprucht (sog. postmortale Schweigepflicht) gilt dies auch für eine Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen Verstorbener. Art. 15 DSGVO betrifft diese Thematik nicht, da dieser sich nur auf das Auskunftsrecht der Patientin/des Patienten selbst bezieht.<sup>16</sup>

Die zivilrechtliche Vorschrift des § 630g Abs. 3 BGB bestimmt hierzu, dass eine Einsichtnahme in die Patientenunterlagen nach dem Tod der Patientin/des Patienten von den Erben zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen gefordert werden kann und von den nächsten Angehörigen zur Geltendmachung immaterieller Interessen. Voraussetzung ist aber in beiden Fällen, dass der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der oder des Verstorbenen nicht entgegensteht.

Auch sonstigen Dritten (etwa Lebensversicherung, Berufsgenossenschaft, Gesundheitsamt, Hinterbliebene) dürfen aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht (§ 9 BO) die Behandlungsunterlagen über eine verstorbene Person nur dann zugänglich gemacht werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift erlaubt (z. B. Infektionsschutzgesetz) oder wenn dies dem zu Lebzeiten erklärten oder mutmaßlichen Willen der oder des Verstorbenen entspricht.

Bei der Prüfung des mutmaßlichen Patientenwillens ist zu erforschen, ob die oder der Verstorbene mit der Mitteilung der konkreten (schweigepflichtigen) Information an die betreffende Person einverstanden wäre. Negativ formuliert ist zu prüfen, ob die oder der Verstorbene die Offenlegung der Krankenunterlagen gegenüber einer bestimmten Person ganz oder teilweise missbilligt haben würde. Dabei wird auch das Anliegen der die Einsicht begehrenden Person (etwa Geltendmachung von Ansprüchen, Wahrung nachwirkender Persönlichkeitsbelange, Klärung der Testierfähigkeit etc.) eine entscheidende Rolle spielen. Wird die Einsichtnahme z. B. zur Überprüfung der Frage eines Behandlungsfehlers oder zur Überprüfung der Testierfähigkeit der oder des Verstorbenen begehrt, so ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich von einem mutmaßlichen Einverständnis der oder des Verstorbenen auszugehen. Die Einsichtnahme kann in diesen Fällen nur verweigert werden, wenn konkrete Tatsachen dafür vorliegen, dass die oder der Verstorbene hiermit nicht einverstanden gewesen wäre. Entscheidend ist im Ergebnis stets der mutmaßliche, wohlverstandene Patientenwille, der nach den Umständen des Einzelfalles zu ermitteln ist.

---

<sup>14</sup> Grundsätzlich ist nach Art. 23 DSGVO eine Beschränkung der Rechte nach den Art. 12 bis 22 DSGVO (also auch der Ansprüche nach Art. 15 DSGVO) durch nationale Rechtsvorschriften möglich. Eine Ausnahmeregelung könnte danach aufgrund von § 630g BGB bezüglich der Kosten angenommen werden, wenn insoweit von einem überwiegenden Interesse der zur Gewährung der Einsichtnahme verpflichteten Person (Ärztin/Arzt) auszugehen ist (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. i) DSGVO). Dafür spricht, dass vor dem Hintergrund der Pflicht zur Behandlungsdokumentation eine Kostenlast für Ärztinnen und Ärzte als besonderer Eingriff erscheint. Dagegen spricht, dass das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO nach den Erwägungen des Verordnungsgesbers gerade auch gesundheitsbezogene Daten in Patientenakten erfasst (Erwägungsgrund 63, Satz 2). Das Landgericht Dresden beschäftigt sich in der genannten Entscheidung mit diesen Aspekten nicht.

<sup>15</sup> Vgl. Walter/Strobl, oben Fn. 9.

<sup>16</sup> Siehe den Erwägungsgrund Nr. 27 der DSGVO.